

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 19. Feber 1976

20. Stück

- 71. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker
- 72. Verordnung:** Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker
- 73. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik
- 74. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Futtermittelherzeuger
- 75. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen
- 76. Verordnung:** Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe Verlegen, ausgenommen Verpacken und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen

71. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Jänner 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 28 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse

- a) über die mit Erfolg abgelegte Lehrabschlussprüfung in einem einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf oder über den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den eine solche Lehrabschlussprüfung auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes ersetzt wird, oder
- b) über eine fachliche Tätigkeit, die in einer mindestens zweijährigen kaufmännischen Tätigkeit zu bestehen hat, oder
- c) über eine erfolgreich abgelegte Meisterprüfung

und

2. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Hörgeräteakustiker

und

3. Zeugnis über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Hörgeräteakustiker.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

Anlage

(§ 1 Z. 2)

Lehrgang für Hörgeräteakustiker

- 1. Der Lehrgang ist zu absolvieren
 - a) an einer hiefür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder
 - b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nicht-schulischen berufsbildenden Einrichtung.
- 2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Mathematik	8
Physik (insbesondere Akustik)	20
Anatomie; Pathologie des Ohres; Physiologie des Hörens	12
Psychologie des hörgeschädigten Menschen	4
Theorie und Praxis der Audiometrie (Hörverlustmessung mit und ohne Hörgerät; Anpassen von Hörgeräten nach Audiogramm); Otoplastiktechnik	20
Hörgerätetechnik; Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von technischen Hörhilfen	24
Reparatur- und Servicetechnik	12
Historische Entwicklung der Hörhilfen	4
Hörtraining	4
Gehörschutz	4
Rechtsvorschriften, die für die Tätigkeit der Hörgeräteakustiker von Bedeutung sind	4
Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..	4

- 3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 120 zu betragen.

72. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Jänner 1976 über Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker

Auf Grund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Betriebsstätten, die der Ausübung des gebundenen Gewerbes der Hörgeräteakustiker (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 28 GewO 1973) dienen, müssen einen Anpaßraum aufweisen.

§ 2. Der Anpaßraum muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß vom übrigen Geschäftsbetrieb so getrennt sein, daß keine die akustischen Messungen störenden Geräusche auftreten können.
2. Er muß mindestens ausgestattet sein mit
 - a) einer elektrischen Ringleitung zur Überprüfung der induktiven Übertragungseinrichtungen,
 - b) einem Tonaudiometer,
 - c) elektrischen Meßgeräten für die Prüfung von Stromquellen,
 - d) einer Einrichtung zur Abnahme von Ohrplastiken,
 - e) einem Heißluftgerät und
 - f) einer Einrichtung zur Nachbearbeitung von Ohrplastiken.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

73. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik (§ 103 Abs. 1 lit. a Z. 2 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse

- a) einer inländischen Universität über die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Technische Mathematik, Informatik, Versicherungsmathematik oder Rechentechnik und
- b) über eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 22 Abs. 2 GewO 1973)

oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für Impuls- und Datenverarbeitungs-

technik oder des einjährigen Abiturientenlehrganges für Datenverarbeitung und Organisation oder für mittlere Datentechnik und Organisation oder des dreisemestrigen Abiturientenlehrganges für Berufstätige für Datenverarbeitung und Organisation und

- b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit

oder

3. Zeugnisse über

- a) ein nicht unter die Z. 1 lit. a fallendes erfolgreiches Studium an einer inländischen Universität oder den erfolgreichen Besuch einer nicht unter die Z. 2 lit. a fallenden berufsbildenden höheren Schule, sofern aus diesen Zeugnissen auch der Besuch des Pflichtgegenstandes Elektronische Datenverarbeitung, bei Handelsakademien und deren Sonderformen der Besuch der alternativen Pflichtgegenstände Datenverarbeitung und Planungsmathematik hervorgeht, und
- b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit

oder

4. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch einer nicht unter die Z. 3 lit. a fallenden Handelsakademie oder Sonderform der Handelsakademie, sofern aus diesen Zeugnissen auch der Besuch des Pflichtgegenstandes Datenverarbeitung hervorgeht, und
- b) eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit

oder

5. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer nicht unter die Z. 2 lit. a, Z. 3 lit. a oder Z. 4 lit. a fallenden berufsbildenden höheren Schule und
- b) eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

74. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Futtermittelherzeuger

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Futtermittelherzeuger (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 20 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Futtermittelherzeuger,
 b) die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Chemie, Technische Chemie, Veterinärmedizin, Landwirtschaft oder Lebensmittel- und Gärungstechnologie an einer inländischen Universität und
 c) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelherzeuger

oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des unter der Z. 1 lit. a angeführten Lehrganges,
 b) den erfolgreichen Besuch der Höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft, für alpenländische Landwirtschaft, für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung oder für Chemische Betriebstechnik oder der Fachschule für Technische Chemie, für Biochemie und Schädlingsbekämpfung oder für Chemische Betriebstechnik oder die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Handwerk der Getreidemüller (§ 94 Z. 20 GewO 1973) und
 c) eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelherzeuger

oder

3. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des unter der Z. 1 lit. a angeführten Lehrganges und
 b) eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelherzeuger.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

Anlage

(§ 1 Z. 1 lit. a)

Lehrgang für Futtermittelherzeuger

1. Der Lehrgang ist zu absolvieren

- a) an der Meisterschule für Müllerei des Landes Oberösterreich in Wels oder an einer vergleichbaren sonstigen berufsbildenden Schule oder
 b) an einer nichtschulischen berufsbildenden Einrichtung, die zur Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten eine den unter der lit. a angeführten Schulen vergleichbare Tätigkeit ausübt.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Wochenstunden zu erstrecken:

Gegenstand

Mindestzahl
der Wochen-
stunden

Rohstoffkunde einschließlich Laborübungen	5
Verarbeitung der Rohstoffe, Lagerung und Transport der Rohstoffe und der Fertigprodukte	6
Fütterungslehre und Fütterungstechnik	10
Maschinenkunde	5
Kenntnis der Futtermittel betreffenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Futtermittelgesetzes und der Futtermittelverordnung sowie Kenntnis lebensmittelrechtlicher Vorschriften, die für die Tätigkeit der Futtermittelherzeuger von Bedeutung sind	4
Kaufmännische Kenntnisse zur Ausübung des Gewerbes der Futtermittelherzeuger	2
Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..	3

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 280 zu betragen.

75. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b Z. 45 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 45 GewO 1973) ist nachzuweisen durch:

1. Zeugnisse

- a) über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem dem Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen entsprechenden Lehrberuf oder über den erfolgreichen Besuch einer anderen als in der Z. 2 lit. a oder Z. 3 lit. a angeführten Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem solchen Lehrberuf auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ersetzt wird, und
 b) über eine nachfolgende mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen

oder

2. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer Fachschule für Reproduktions- und Drucktechnik und
 b) über eine nachfolgende mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen

oder

3. Zeugnisse

- a) über den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Reproduktions- und Drucktechnik und
- b) über eine nachfolgende mindestens ein- bis ein- und-a-halfjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Stempelerzeuger und Flexografen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

76. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 5. Feber 1976 über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe Verlegen, ausgenommen Verspannen und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe Verlegen, ausgenommen Verspannen und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 48 GewO 1973) ist nachzuweisen durch Zeugnisse

1. über

- a) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe oder
- b) eine fachliche Tätigkeit in diesem Gewerbe und im Gewerbe der Tapezierer und Bettwarenerzeuger (§ 94 Z. 77 GewO 1973) in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren, hievon müssen mindestens ein- und-a-half Jahre auf die fachliche Tätigkeit im Gewerbe Verlegen, ausgenommen Verspannen und Spalieren, von Belägen aus Kunststoff, Gummi und Linoleum sowie von textilen Belägen entfallen,

und

- 2. über den erfolgreichen Besuch des in der Anlage festgesetzten Lehrganges für Verleger von elastischen Belägen (Kunststoff, Gummi und Linoleum) und von textilen Belägen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1976 in Kraft.

Staribacher

Anlage

(§ 1 Z. 2)

Lehrgang für Verleger von elastischen Belägen (Kunststoff, Gummi und Linoleum) und von textilen Belägen

1. Der Lehrgang ist zu absolvieren

- a) an einer hierfür in Betracht kommenden berufsbildenden Schule oder

- b) am Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder an einer vergleichbaren sonstigen nicht-schulischen berufsbildenden Einrichtung.

2. Der Lehrgang hat sich jedenfalls auf folgende Gegenstände mit der für den jeweiligen Gegenstand angegebenen Mindestzahl der Lehrstunden zu erstrecken:

Gegenstand	Mindestzahl der Lehrstunden
Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten betreffend	
a) elastische Beläge (Bauphysik, Untergrund, Isolierungen, Vorstrieche, Spachtelmassen, Kleber, Linoleum, Vinylasbestfliesen, Gummi, PVC, Profile)	20
b) textile Beläge (Herstellungsarten, Textilfasern, Träger, Rücken, Färben, Sonderausrüstungen)	20

Durchführung von Verlegearbeiten

a) Allgemeines (Prüfungspflicht, Einsatzgebiete, Verlegemethoden, optische Gestaltungselemente, Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen, Geräte und sonstigen Arbeitsbehelfe, Planlesen, Ausmaßrechnen)	8
b) Verlegen von elastischen Belägen (Nahtschneiden, Kleberauftrag, Spachteln, Verlegen von Bahnen und von Fliesen, Aufteilung der Fliesen, Einschneiden, Fräsen, Schweißen, Profile, Wandbeläge, Quellverschweißen, Abdichten, Verlegen auf Treppen, Reparaturen)	24
c) Verlegen von textilen Belägen (Nahtschneiden, Konfektionieren, Verlegen auf Treppen usw., Reparaturen)	24

Pflegen und Reinigen elastischer und textiler Beläge

Fachbezogenes kaufmännisches Rechnen (Kostenrechnung, Betriebsfinanzierung)

Rechtsvorschriften und ÖNORMEN, die für die Tätigkeit der Verleger von Bedeutung sind

Arbeitshygiene und Unfallverhütung ..

3. Die Gesamtzahl der Lehrstunden des Lehrganges hat mindestens 128 zu betragen.